

Zum »Maas der Dinge« in puncto Rechts- und Kriminalpolitik

Die Bilanz der Rechts- und Kriminalpolitik der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist geprägt von aktionistischen Reaktionen auf terroristische Gefährdungen und von bloßen Ankündigungen grundlegender Reformen. Viel vorgenommen, wenig Substantielles erreicht außer einer Beschränkung bürgerlicher Freiheitsrechte in zum Teil verfassungsrechtlich untragbarem Ausmaß ist nicht das Maß aller Dinge.

Die große Koalition war angetreten, die Tötungsdelikte im StGB zu reformieren. Die im Mai 2014 eingesetzte Expertengruppe hatte den Auftrag, Empfehlungen für eine Reform der Tötungsdelikte zu erarbeiten. Sie legte zwar ihr Konzept vor, das die Abschaffung der obligatorisch lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord sowie die Abkehr von der Tätertypenlehre der Nationalsozialisten vorsah. Aber mangels politischen Handlungswillens gab es keine Umsetzung. Stattdessen erfuhr das StGB eine Überfrachtung durch Spezialtatbestände wie der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, der Bestechung und Bestechlichkeit von Ärzten, dem bandenmäßigen Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, den Angriffen auf Polizisten, Feuerwehrleute und Rettungskräfte, sowie dem Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Strafrecht leider zur Allzweckwaffe der Politik verkommen ist. Viele Steine hat man der Justiz mit den neuen Straftatbeständen präsentiert, aber kein Brot – es fehlen über 2.000 Richter und Staatsanwälte in Deutschland. Gerade im Strafprozess wirkt sich das negativ auf die Verfahrensdauer aus. Die Rechtsdurchsetzung, Markenkern des materiellen Rechtsstaats, droht zu verkümmern.

Mit dem sog. »verbesserten« Schutz der sexuellen Selbstbestimmung als Antwort auf die Übergriffe in der Silvesternacht hat sich die Koalition keinen Gefallen getan, auch den Opfern sexueller Übergriffe nicht. In ihrem Abschlussbericht macht die 2015 eingesetzte Expertenkommission vernünftige Vorschläge für künftige Reformen des Sexualstrafrechts, die Schnellschüsse mit der »Nein heißt Nein«-Reform werden zur dringenden Überarbeitung empfohlen.

Darüber hinaus sollten Strafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher ausgestaltet werden. Wieder wurde eine Expertenkommission eingesetzt. Nur wenige ihrer Ergebnisse – wie das Fahrverbot als eigene Strafe – fanden Eingang ins Bundesgesetzblatt. Der angekündigte große Wurf ist ausgeblieben. Etliche begrüßenswerte Empfehlungen der Kommission sind dagegen im Gesetzgebungsverfahren entfallen oder wurden verkürzt. Dazu gehört beispielsweise das gesetzliche Verbot der Überwachung von Anbahnungsgesprächen zwischen Beschuldigtem und Verteidiger und das Recht der Verteidigung, ein umfassendes »Opening Statement« in jedem Strafverfahren zu halten. Beides sind Zeichen des Ausdrucks mangelnden Vertrauens in die Anwaltschaft. Verfassungsrechtlich äußerst bedenkliches Terrain beschreitet der großkoalitionäre Gesetzgeber mit den strafprozessualen Rechtsgrundlagen zum Einsatz von »Staatstrojanern«. Sah der Abschlussbericht der Expertenkommission klarstellend noch die Schaffung einer speziellen gesetzlichen Grundlage für den Einsatz der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Q-TKÜ) vor, hat der nunmehr überstürzt verabschiedete Gesetzestext ein gänzlich anderes Gesicht.

Er beschränkt sich nicht auf die Q-TKÜ, die nunmehr auch für abgeschlossene Kommunikation gelten soll, sondern enthält mit der Rechtsgrundlage zur umfassenden Online-Durchsuchung die Ermächtigung zum grundrechtsinvasivsten, heimlichen Eingriff in die Privatsphäre überhaupt (vgl. *Rubbert* Editorial StV 09/2017, S. I). Der auslösende Straftatenkatalog sieht dabei auch Delikte wie Geld- und Wertzeichenfälschung und gewerbsmäßige Hehlerei vor. Ich prognostiziere: Wie mit so einigen der vorgenannten Gesetze, werden sich deutsche Gerichte, bis hin zum *BVerfG*, auch hiermit zu beschäftigen haben. Wichtiger wäre die politische Korrektur in der nächsten Legislaturperiode mit dem Anspruch, Rechtsetzung zum Schutz der Freiheitsrechte und Rechtsdurchsetzung wieder in Einklang zu bringen.

Rechtsanwältin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Tutzing